Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

ZF Friedrichshafen AG

Az.: 470-330-2021-Ke

Die ZF Friedrichshafen AG, Tittlinger Straße 28, 94034 Passau, hat mit Schreiben vom 15.07.2021 eine Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks am Standort Passau Werk 1 Grubweg, Donaustraße 25-71, 94034 Passau, Flurnummer 65, Gemarkung Grubweg zur Eigenstrom- sowie Eigenwärme- und Kälteerzeugung beantragt.

Für das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks“ mit einer FWL von ca. 2,3 MW ist nach Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG) um festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich in einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG (Nr. 2.3.8 Alt. 3 UVPG-Anlage 3). Nach den Feststellungen des Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf kann das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Risikogebiet haben, sofern keine wassergefährdenden Stoffe zum Betrieb der Anlage eingesetzt werden. Die Prüfung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft hat hierzu ergeben, dass zwar wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufen C (Schmieröl) und A (Harnstoff) der Anlage zwar zum Einsatz kommen, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf das Risikogebiet durch die geplante Anlage hinreichend ausgeschlossen werden können.

In räumlicher Nähe zu dem Vorhaben befinden sich außerdem das Naturschutzgebiet u. FFH-Gebiet 7447-371 „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ (Nr. 2.3.1 UVPG-Anlage 3) und in der Stadtbiotopkartierung der Stadt Passau erfasste Biotope (Nr. 2.3.7 UVPG-Anlage 3). Der Einwirkungsbereich des Vorhabens in dem mit einer zusätzlichen Stickstoffbelastung größer 0,3 Kg Stickstoff/ha*a zu rechnen ist, tangiert die vorgenannten Gebiete nicht. Nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde ist daher unter Berücksichtigung der in UVPG-Anlage 3 aufgeführten Kriterien nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf die genannten Gebiete haben kann.

Auch nach Beurteilung des technischen Umweltschutzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigung der o. g. Gebiete durch Staub, Geruch oder Bioaerosole zu erwarten ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.